

-VI-/66-  
Dezernat/Amt

Kassel, 5. Oktober 2009  
Sachbearbeiter: Herr Gröbner  
Telefon: 6212

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 114 g Abs. 1 HGO     gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2009	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung
Sachkonto	035 <del>000</del> <sup>600</sup> 001	Zugang gel. Investitionszusch. so. öfftl. Sonderrechnung
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen
Investitions-Nr.	660 6140 1 06	Um- und Ausbau, Erneuerung von Straßen, Baukosten
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) einschl. HAR		839.413,39 €
Davon bereits verplant		839.413,39 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>	<b>„VE“</b>	<b>75.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	66003	Straßenbau und Planung	
Sachkonto	061 300 001	Zugänge Gemeindestraßen	VE 75.000,00 €
Kostenstelle	660 00 108	Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen	
Investitions-Nr.	660 6140 <sup>1</sup> 03	Bau von Anliegerstraßen, Baukosten	

Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Deckungsmittel insgesamt *			VE 75.000,00 €

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Für die Auftragsvergabe zur Herstellung der Straßenbeleuchtung (hier: Straßen nach KAG) werden zusätzliche Mittel über die Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) benötigt.

Das Auftragsvolumen für Beleuchtungsmaßnahmen an Straßen kann bei Haushaltsplanaufstellung nur grob geschätzt werden. Die Einzelprojekte sind nach Umfang und Kostenvolumen nicht vollumfänglich plan- und vorhersehbar. Im Zuge von geplanten und/oder durchzuführenden Maßnahmen, auch durch Projekte der Leitungsträger, ergibt sich dann u. U. ein Mittelmehrbedarf.

Die Bauarbeiten zur Erneuerung der Beleuchtung an verschiedenen Straßen sind oft im Anschluss und in Abstimmung mit einhergehenden Gas-, Wasser- und Stromkabelverlegungsmaßnahmen angezeigt. Auftretende Kabelstörungen und Schäden an den Gas- und Wasserleitungen sind auch vom Versorgungsunternehmen nicht vorhersehbar. Im Zuge dieser nicht verschiebbaren Erneuerungen der Versorgungsleitungen ist es zweckmäßig auch die alte, nicht mehr den neuen Regeln der Technik entsprechende Straßenbeleuchtung kostengünstig zu erneuern.

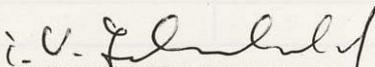
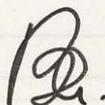
Gleichzeitig wird die EU-Ökodesign-Verordnung 245/2009 umgesetzt. Dabei werden die nicht mehr zulässigen, ineffizienten Quecksilber-Hochdruckdampflampen vom Markt genommen und durch energiesparende Beleuchtungssysteme ersetzt.

### 2. des Deckungsvorschlages

Grundsätzlich gilt bei den Beleuchtungsmaßnahmen an KAG-Straßen eine Beteiligung der Anwohner in Höhe von ca. 50% der Kosten.  
Die Kostenbeteiligung kann jedoch u. U. erst im Folgejahr/in den Folgejahren realisiert werden.

Zur Deckung der Verpflichtungsermächtigung (VE) wird in gleicher Höhe ein Betrag aus der VE für den Bau von Anliegerstraßen zur Verfügung gestellt. Die VE wird zur Umsetzung der dortigen Projekte in 2009 nicht mehr benötigt.

Die Deckung der VE im Jahr 2010 ist über einen Haushaltsansatz in Höhe von 800.000,00 € sichergestellt.



Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift